

Synopse

Änderung des Polizeigesetzes

	Änderung des Polizeigesetzes
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:
	Art. 32c Datenschutzberatung ¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. ² Diese hat folgende Aufgaben: a. sie berät und unterstützt die Mitarbeitenden der Kantonspolizei bei der Bearbeitung von Personendaten; b. sie nimmt Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss dem kantonalen Datenschutzrecht vor; c. sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für Datenschutz und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.
Art. 33 Weitere Bestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt nähere ausführende Bestimmungen, insbesondere zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, zur Zugriffsberechtigung, zum Datenaustausch mit anderen Behörden und zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen.	 ¹ Der Regierungsrat erlässt nähere ausführende Bestimmungen, insbesondere zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, zur Zugriffsberechtigung, zum Datenaustausch mit anderen Behörden und zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen. <u>Die Kantonspolizei führt ein Register über ihre Datenbearbeitungstätigkeiten.</u>

²	
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]